

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 8. September 2026	Nr. 90
------	--------------------------------	--------

Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereiches BID Balgequartier 2026 bis 2031

Vom 25. August 2026

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft auf Grund des § 4 Absatz 1 und 3 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 280) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in der Anlage 1 zu diesem Ortsgesetz mit roten Linien umrandet sind, wird ein Innovationsbereich eingerichtet. In der Anlage 2 zu diesem Ortsgesetz sind die im Innovationsbereich liegenden Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Der Business Improvement District (BID) verfolgt für das bezeichnete Gebiet die in den folgenden Sätzen dargelegten Ziele. Der BID „Balgequartier“ soll als kulturelles Exzellenzquartier etabliert werden, welches das Gebiet südlich des Marktplatzes entlang der Langenstraße und der Böttcherstraße in die Fußgängerzone um Marktplatz, Rathaus und Roland integriert, damit die Ursprünge Bremens, neben dem Dombezirk, wieder sichtbar gemacht werden. Das Quartier soll als exklusives Erlebnisareal reprofiliert werden, das sich durch seine Qualitäten rund um Kultur, Handel und die Balge sowie durch architektonische Besonderheiten, die sogenannten Perlen, auszeichnet. Das neue Quartier soll sich durch Attraktivität, Vielfältigkeit und Regionalität von benachbarten Quartieren abheben sowie die Angebotsattraktivität für einkommensstarke Zielgruppen aus der Hansestadt Bremen, aus dem Bremer Umland und internationale Besucherinnen und Besucher steigern. Der BID „Balgequartier“ soll zur Stärkung der Bremer Innenstadt durch Aufwertung der Aufenthaltsqualität, Frequenzbildung sowie städtebauliche und wirtschaftliche Weiterentwicklungen beitragen. Die Nutzungsmischung aus Kultur, Gastronomie, Einzelhandel und Dienstleistungen soll gefördert werden, insbesondere durch Verknüpfung der herausragenden, bereits existenten Kulturgüter in dem bezeichneten Gebiet. Die historische Balge als verbindendes Identitätsmerkmal soll sichtbar

gemacht werden, sowohl gestalterisch im öffentlichen Raum als auch narrativ in der Vermarktung des Quartiers. Im Tourismus soll das „Balgequartier“ zum neuen Besuchsanlass Bremens werden.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele werden folgende Bereiche bearbeitet und entsprechende Maßnahmen umgesetzt:

1. Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung
 - a) Integriertes Reinigungs- und Sicherheitskonzept: Quartierservice,
 - b) Ordnungspolitische Abstimmung und Verkehr;
2. Erlebnisqualität, Aufenthaltsqualität und Stadtgestaltung
 - a) Entwicklung eines Lichtkonzeptes,
 - b) Hervorhebung von kulturell relevanten Markern: Eventbeleuchtung „Lichtperlen“,
 - c) Herstellen von historischen Wegebeziehungen: Balge,
 - d) Events,
 - e) Aufwertung potenzieller Kraftorte,
 - f) Gestaltungseinfaden;
3. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
 - a) Corporate Design und Website,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit Metropolregion,
 - c) Nationale und internationale Öffentlichkeitsarbeit;
4. Management und Verwaltung
 - a) Management durch den Aufgabenträger,
 - b) Kontoführung und Steuerbüro;
5. Unvorhergesehenes.

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die CS City-Service GmbH, Bremen.

§ 4

Standortausschuss

Dem Standortausschuss gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer, der gewerblichen und freiberuflichen Mieter im Innovationsbereich, der Stadtgemeinde Bremen und der Handelskammer Bremen an. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, die Ortsamtsleitung des Orsamtes Mitte-Östliche Vorstadt, sowie die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher des Beirates Mitte nehmen an den Sitzungen des Standortausschusses beratend teil.

§ 5

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,0405932712 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beträgt 2 086 373,50 Euro.

§ 6

Verwaltungspauschale

Als Pauschale für den Verwaltungsaufwand wird ein Betrag in Höhe von einem Prozent der tatsächlich eingegangenen Zahlungen festgesetzt.

§ 7

Außerkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt mit Ablauf des 31. August 2031 außer Kraft.

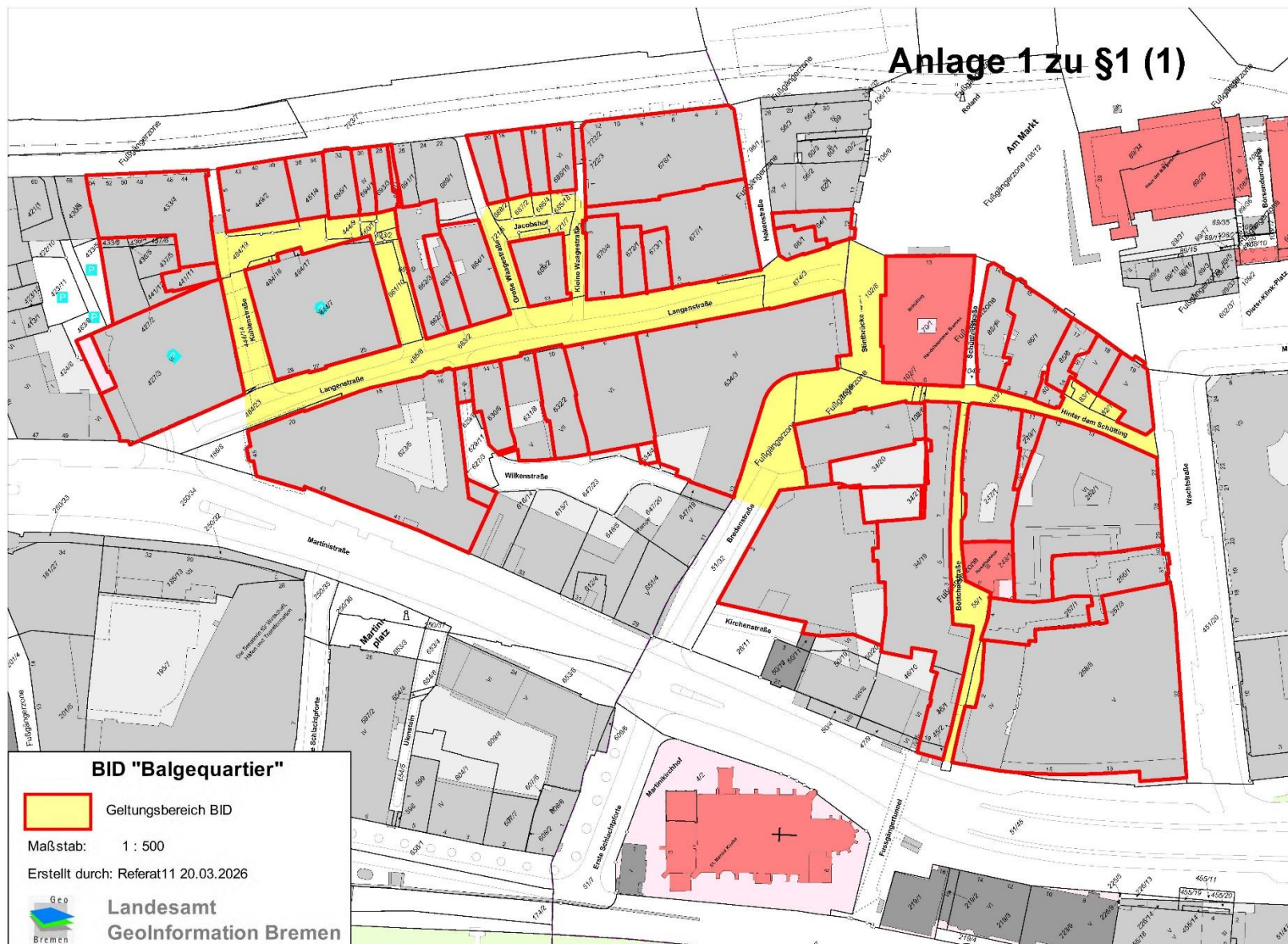
§ 8

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Bremen, 25. August 2026

Der Senat



Anlage 2 zu § 1 (2)

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Adresse	Teilung
1	Altstadt 3	444/7	Langenstr. 25, 27, 29	100,00%
2	Altstadt 3	688/2, 687/2	Jacobshof; Obernstr. 18, 20	25,87%
3	Altstadt 3	686/4	Jacobshof; Obernstr. 16	46,59%
4	Altstadt 3	685/19	Jacobshof; Obernstr. 14	21,41%
5	Altstadt 3	678/1, 677/1, 672/1, 673/1	Langenstr. 5; Obernstr. 2, 4, 6, 8, 10, 12; Kleine Waagestr. 1; Hakenstr.	25,87%
6	Altstadt 3	670/4, 685/18	Langenstr. 11; Kleine Waagestr. 3	100,00%
7	Altstadt 3	662/3, 663/1, 664/1, 692/1	Langenstr. 15, 17, 19, 21	85,13%
8	Altstadt 3	669/2	Langenstr. 13; Jacobshof; Große Waagestr.; Kleine Waagestr.	100,00%
9	Altstadt 4	64/1, 66/1	Langenstr. 1; Am Markt 12	48,46%
10	Altstadt 3	623/5	Langenstr. 16, 18, 20; Martinistr. 41, 43, 45	34,21%
11	Altstadt 3	629/8, 630/8	Langenstr. 14	29,03%
12	Altstadt 3	631/8, 632/2	Langenstr. 10, 12	40,33%
13	Altstadt 3	634/4	Langenstr. 6, 8; Wilkenstr.	52,12%
14	Altstadt 3	634/3	Langenstr. 2, 4; Stintbrücke 1; Bredenstraße 13; Wilkenstr.	80,02%
15	Altstadt 4	34/20	Hinter dem Schütting 8; Bredenstr.	66,60%
16	Altstadt 4	70/1	Hinter dem Schütting 6; Schüttingstr.; Am Markt 13; Stintbrücke	49,14%
17	Altstadt 4	86/1, 88/1	Hinter dem Schütting 2, 3; Am Markt 14, 15, 16	20,52%
18	Altstadt 4	80	Hinter dem Schütting 1	100,00%
19	Altstadt 4	249/1	Hinter dem Schütting 11	100,00%
20	Altstadt 4	243/1, 247/1, 257/1, 257/3	Böttcherstr. 4, 6, 8; Hinter dem Schütting 10	100,00%
21	Altstadt 4	34/19, 34/21, 45/1, 45/2	Böttcherstr. 1, 3, 5, 7, 9; Martinistr. 19	93,92%
22	Altstadt 4	26/11	Bredenstr. 2; Kirchenstr. 3	13,62%
23	Altstadt 4	258/8	Böttcherstr. 2; Martinistr. 13, 15; Wachtstr. 32	23,52%
24	Altstadt 3	427/3	Langenstr.; Kahlenstr.; Martinistr.	34,29%
25	Altstadt 4	252/1	Hinter dem Schütting 12, 13; Wachtstr. 27, 28, 29	57,90%
26	Altstadt 4	82/1	Am Markt 19	46,75%
27	Altstadt 4	83/1, 85/6	Hinter dem Schütting 1a; Am Markt 17, 18	46,28%
28	Altstadt 3	693/3	Kahlenstr.; Obernstr. 28	50,53%
29	Altstadt 3	694/1	Kahlenstr.; Obernstr. 30	48,54%
30	Altstadt 3	695/1	Kahlenstr.; Obernstr. 32	50,96%
31	Altstadt 3	451/4	Kahlenstr.; Obernstr. 34, 36	44,33%
32	Altstadt 3	449/2	Kahlenstr. 4, 5; Obernstr. 38, 40, 42	35,53%
33	Altstadt 3	433/4, 433/6, 436/4, 436/5, 437/6	Kahlenstr.; Obernstr. 44, 46, 48, 50, 52, 54	13,13%
34	Altstadt 3	441/11, 427/2, 433/5, 437/5, 441/12	Kahlenstr.; Obernstr. 44, 46, 48, 50, 52, 54	18,13%